

Wesentliche Vertragsinhalte über die Versorgung mit Haarersatz

Beschreibung

Haarersatz dient dazu, die natürlich gewachsenen Haare bei Haarverlust zu ergänzen oder zu ersetzen.

Die Hilfsmittelversorgung umfasst nur den Haarersatz, der notwendig ist, um einem unbefangenen Beobachter den Verlust des Haupthaars nicht sofort erkennbar zu machen. Der Wunsch nach einer bestimmten Frisur und Haarlänge ist jedoch eine persönliche Entscheidung und ist nicht Teil der Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung.

Zum Ersatz des Kopfhaares stehen Vollperücken oder Teilbereichsperücken zur Verfügung.

Vollperücken ersetzen das gesamte Haupthaar. Sie sind konfektioniert in verschiedenen Farben und Größen erhältlich und können bedingt an die Kopfform angepasst werden. Bei besonderen Kopfdeformitäten kann individuell angefertigter Haarersatz notwendig sein.

Teilbereichsperücken ersetzen nur den vom Haarverlust betroffenen Bereich des Oberkopfes. Sie werden nach den Maßen der zu bedeckenden Kopffläche hergestellt.

Haarersatz kann aus Synthetik- bzw. Kunstfaser, Mischhaar oder Echthaar bestehen. Die Regelversorgung ist die Versorgung mit Kunsthaar. Die Versorgung mit Echthaar kommt ausschließlich dann in Betracht, sofern Kunsthaar aufgrund fachärztlich nachgewiesener allergischer Reaktionen der Kopfhaut oder anderer nachgewiesener krankheitsbedingter Unverträglichkeit nicht einsetzbar ist.

Haarersatz kann mit handelsüblichen Pflegemitteln im häuslichen Bereich gereinigt werden und danach schnell wieder getragen werden. Eine Wechselversorgung aus hygienischen Gründen ist daher nicht erforderlich.

Nicht übernommen werden:

- Haarteile und künstliche Wimpern
- Haarweaving (außer zur erstmaligen Befestigung von Teilbereichsperücken)
- Haarintegration
- Haarverdichtung und Haartransplantationen
- Kopfbedeckungen wie Mützen, Kappen, Hüte, Kopftücher oder Turbane
- Frisier- und Friseurkosten (Ausnahme: erstmaliges Einfrisieren)
- Pflegeprodukte für den Haarersatz, Färbemittel, Kämme, Bürsten und ähnliche Produkte zur Frisur-Modellierung

Benötige ich eine Verordnung?

Ja, es ist eine Verordnung erforderlich. Bitte wenden Sie sich hierfür an Ihre behandelnde Ärztin oder Ihren behandelnden Arzt.

Wie lange ist meine Verordnung gültig?

Die Verordnung ist ab dem Ausstellungsdatum für 28 Tage gültig.

Verordnungen aus dem Krankenhaus (im Rahmen des Entlassmanagements) verlieren 7 Tage nach der Krankenhausentlassung ihre Gültigkeit, wenn die Versorgung nicht innerhalb dieses Zeitraumes aufgenommen wurde.

Wo erhalte ich mein Hilfsmittel?

Sie haben die freie Auswahl unter allen Vertragspartnerinnen und Vertragspartnern der hkk. Unser Hilfsmittelotse (Suchbegriffe: Haarersatz, Perücken) hilft Ihnen bei der Suche nach einer Vertragspartnerin oder einem Vertragspartner.

Versorgungsablauf

Nach Erhalt Ihrer Verordnung wird unsere Vertragspartnerin oder unser Vertragspartner gemeinsam mit Ihnen auf Grundlage der medizinischen Indikation und Ihrer individuellen Bedürfnisse klären, welcher Haarersatz für Sie am besten geeignet ist.

Unsere Vertragspartnerinnen und Vertragspartner sind verpflichtet, Ihnen eine individuell geeignete Versorgung ohne Mehrkosten anzubieten. In der Regel haben Sie die Wahl zwischen mindestens zwei geeigneten Produkten.

Nach der Beratung klärt unsere Vertragspartnerin oder unser Vertragspartner unverzüglich die Kostenübernahme mit der hkk, falls eine Genehmigung erforderlich ist.

Konfektionierten Haarersatz erhalten Sie innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Genehmigung oder bei genehmigungsfreien Produkten 14 Tage nach Aufnahme der Versorgung.

Das erstmalige Einfrisieren, Einschneiden oder Präparieren des Haarersatzes nach Ihren Wünschen sowie die Abgabe eines Perückenständers bei der Erstversorgung sind für Sie kostenlos. Außerdem erhalten Sie Befestigungselemente wie Klebestreifen, Spangen, Verklebungsmaterialien oder permanente und nichtpermanente Befestigungsmaterialien für Teilbereichshaarersatz.

Sie bekommen neben der Beratung und der Ausstattung auch alle erforderlichen Informationen über die sachgerechte Handhabung und Pflege des Haarersatzes sowie Reparaturen (z. B. Nachnäharbeiten, Ersatz der Gummibänder) und Ersatzlieferungen für den gesamten Versorgungszeitraum. Bei Fragen oder Komplikationen ist eine Nachbetreuung selbstverständlich ebenfalls gewährleistet.

Eine Kunsthaarperücke hält bei sachgerechter Handhabung und Pflege mindestens 6 Monate, eine Echthaarperücke 12 bis 15 Monate. Sollten innerhalb der Herstellergarantie Mängel auftreten, die auf Herstellungs-, Verarbeitungs- oder Materialfehler zurückzuführen sind, werden diese kostenlos durch unsere Vertragspartnerin oder unseren Vertragspartner behoben oder kostenlos Ersatz geleistet. Leistungen aufgrund unsachgemäßer Behandlung oder Pflege sind davon ausgenommen.

Muss ich eine gesetzliche Zuzahlung leisten?

Ab dem 18. Lebensjahr zahlen Versicherte zehn Prozent der Kosten, mindestens fünf Euro und maximal zehn Euro. Es sind jedoch nie mehr als die Kosten des jeweiligen Hilfsmittels zu entrichten. Kinder sind von der Zuzahlung befreit. Im Falle einer Zuzahlungsbefreiung sind keine gesetzlichen Zuzahlungen erforderlich.

Fallen für mich weitere Kosten an?

Zusätzliche Kosten entstehen für Hilfsmittel, die über das Notwendige hinausgehen, die sogenannten Mehrkosten. Unsere Vertragspartnerin oder unser Vertragspartner ist verpflichtet, Ihnen mehrkostenfreie Hilfsmittel anzubieten. Entscheiden Sie sich darüber hinaus für ein Produkt, das über das Maß des Notwendigen hinausgeht, ist die Vereinbarung schriftlich zu dokumentieren und die Mehrkosten sind von Ihnen zu tragen.